

Gründe :

Die Angeklagte begab sich am 03. Juli 1975 gegen 15\*30 Uhr in die HO-Verkaufsstelle Television\* in 108 Berlin, Friedrichstraße 12, um Taschenlampenbatterien zu kaufen. Als sie sah, daß sich außer ihr niemand im Ladenraum befand und die Ladenkasse offen stand, griff die Angeklagte in die Kasse, nahm ein Bündel Geldscheine an sich und steckte diese in ihre Handtasche. Dieses Verhalten wurde durch die Schaufensterscheibe von Straßenpassanten beobachtet, die die Festnahme der Angeklagten veranlaßten, als diese die Verkaufsstelle verließ. Bei der Durchsuchung der Handtasche der Angeklagten wurden 880 Mark an entwendetem Geld vorgefunden. Dieses wurde der Verkaufsstellenleiterin noch am gleichen Tage gegen Empfangsquittung zurückgegeben.

Die Angeklagte, die selbst nicht berufstätig ist, erhält von ihrem Mann ein monatliches Wirtschaftsgeld von 1 200 Mark. Obwohl die Angeklagte von diesem Geld nur sich, ihren Mann und die zweijährige Tochter zu versorgen hatte, vermochte sie nicht, es richtig einzuteilen, so daß sie wiederholt in finanzielle Schwierigkeiten geriet. Die Angeklagte hoffte, von dem entwendeten Geld Schulden abzahlen zu können, von denen ihr Mann keine Kenntnis hatte.

Dieser Sachverhalt beruht auf dem Geständnis der Angeklagten und den Angaben im Beschlagnahmeprotokoll (Bl. 6 d.A.).

Die Angeklagte hat sich dadurch, daß sie 880 Mark, die im Eigentum der HO standen, in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung wegnahm, gern. §§ 158 Abs. 1, 161 StGB eines Vergehens des Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums schuldig gemacht.